

# Nutzungsordnung für das Begegnungszentrum Mosaik – Unser Haus der Vielfalt

## Zustand und Benutzung der Räumlichkeiten und des Inventars

(1) Die Nutzer:innen sind verpflichtet für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Die Räumlichkeiten des Begegnungszentrums einschließlich der Böden und Wände, der Gerätschaften, Inventar- und Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlage sind pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und zu übergeben. Beschädigungen und Verluste sind sofort und unaufgefordert bei der Betriebsleitung anzuzeigen. Die Nutzer:innen tragen den Mehraufwand von Reinigungskosten, wenn durch Verschmutzungen Sonderreinigungen erforderlich sind.

(2) Veränderungen an den Räumen, das Anbringen von Dekoration, bauliche Veränderungen oder das Einbringen von Inventar bedürfen der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung. Veränderungen an den elektrischen und technischen Gegenständen oder Installationen sind zu unterlassen.

(3) Nach Nutzung der Räumlichkeiten sind die Tische und Stühle wieder in der Ausgangsposition anzuordnen, sofern keine andere Absprache mit der nachfolgenden Nutzer:in erfolgt ist.

(4) Bei Küchenbenutzung sind gebrauchtes Geschirr, Besteck, Gläser und sonstige gebrauchte Küchenutensilien abgewaschen zurück in die Schränke zu räumen. Küchenhandtücher sind mitzubringen. Die Spülmaschine ist nach Gebrauch zu leeren.

(5) Kleinere Mengen Abfall können in den Mülleimern im Begegnungszentrum entsorgt werden. Größere Mengen Abfall sind in den Müllcontainern außerhalb des Begegnungszentrums durch die Nutzer:innen selbst zu entsorgen.

(6) Im Begegnungszentrum besteht eine drahtlose Internetverbindung (WLAN), die genutzt werden kann. Die Nutzer:innen haben zu gewährleisten, dass die Zugangsdaten nicht an Dritte

gefördert durch:

**Betreiberin**  
**Mosaik – Unser Haus der Vielfalt**  
Maastrichter Straße 5-7  
50171 Kerpen  
Telefon 02237 659 760  
Leitung-mosaik@awo-bm-eu.net



weitergegeben werden, sowie dass bei der Nutzung der Verbindung die geltenden Gesetze eingehalten werden.

### **Verhalten der Nutzer:innen**

(1) Im Begegnungszentrum gehen verschiedene Nutzer:innen ein und aus. Gegenseitige Rücksichtnahme der Nutzer:innen wird verlangt. Es ist außerdem darauf zu achten, dass Anwohner:innen nicht durch Lärm belästigt werden. Störungen der Nachtruhe (ab 22:00 Uhr) durch Lärmbelästigung sind zu unterlassen.

(2) Das Aufstellen von Lautsprechern im Freien ist untersagt.

(3) Eventuell anfallende GEMA-Gebühren bei Veranstaltungen tragen die Nutzer:innen.

(4) Es ist nur die Benutzung und das Betreten der über den Nutzungsvertrag zur Verfügung gestellten Räume, sowie der Toiletten gestattet. Der Zutritt zu allen anderen Räumen ist nicht erlaubt. Davon ausgenommen ist das Begegnungscafé, soweit dort kein spezifisches Angebot stattfindet.

(5) Die Räume dürfen von den Nutzer:innen nur zu den im Vertrag vereinbarten Nutzen benutzt werden. Die Nutzung der Räume für Privatfeiern ist ausgeschlossen.

(6) Die Nutzer:innen haben der Betriebsleitung eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Benutzung der Räume anwesend und für die Betriebsleitung erreichbar sein muss.

(7) Während der Nutzungszeit steht die Betriebsleitung/oder ein Hausmeister für Notdienste und Fragen unter einer den Nutzer:innen bekannten Nummer zur Verfügung.

(8) Werbung jeder Art ist nur mit Zustimmung der Betriebsleitung zulässig. Für durch unzulässige und nicht genehmigte Werbung entstandene Beschädigungen haftet die verursachende Person (Bekleben und Befestigen von Werbeträgern auf Wänden und Türen etc.).

gefördert durch:



Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## Sicherheitsvorschriften

- (1) Beim Verlassen der Räumlichkeiten sind alle Lichter zu löschen, sowie alle Fenster zu schließen. Die Rollos sind bei Verlassen der Räumlichkeiten einzufahren und die Türen sind zu verschließen.
- (2) In allen Räumen des Begegnungszentrums einschließlich dem Atrium gilt ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Stellen außerhalb des Begegnungszentrums möglich. Die Nutzer:innen sind dazu verpflichtet das Rauchverbot während ihres Angebotes durchzusetzen.
- (3) Das Abbrennen von Feuerwerk und/oder Wunderkerzen und die Benutzung von Nebelmaschinen ist im gesamten Gebäude und auf dem Außengelände untersagt.
- (4) Die Nutzer:innen sind für einen reibungslosen Ablauf ihres Angebotes verantwortlich und haben in diesem Zusammenhang alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- (5) Eine Einweisung in den Fluchtwege- und Rettungsplan wird durch die Betriebsleitung durchgeführt. Die Nutzer:innen wurden von der Betriebsleitung ausdrücklich auf die Standorte der Feuerlöscher hingewiesen. Die Nutzer:innen verpflichten sich, sicherzustellen, dass die zur Verfügung gestellte Brandschutzordnung beachtet wird. Bei Veranstaltungen sind die Auflagen des Brandschutzes zu beachten. Für die Einhaltung sind die Nutzer:innen verantwortlich. Die Fluchtwege sind freizuhalten.

## Schlussbestimmungen

- (1) Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages verpflichten sich die Nutzer:innen zur Einhaltung der Nutzungsordnung.
- (2) Die Nutzer:innen werden durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass ihre Beauftragten, Besucher:innen oder Teilnehmende ihrer Angebote bzw. Veranstaltungen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung beachten.
- (3) Die Nutzer:innen verpflichten sich, die Einhaltung der Regelungen des Jugendschutzgesetzes zu gewährleisten.

gefördert durch:



Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Betreiberin**  
**Mosaik – Unser Haus der Vielfalt**  
Maastrichter Straße 5-7  
50171 Kerpen  
Telefon 02237 659 760  
Leitung-mosaik@awo-bm-eu.net



(4) Verstoßen Nutzer:innen gegen diese Nutzungsordnung, so kann die Nutzungserlaubnis auf Zeit oder dauerhaft entzogen werden.

## **Versicherung**

Die Nutzer:innen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden und der Betriebsleitung den Abschluss auf Verlangen nachzuweisen.

## **Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

gefördert durch:



Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

